

bruch, Unzucht, Kinderaussetzung, Vernachlässigung der Kranken, falsches Maß und Gewicht, Sicherheit der Straßen, Zehnteleistung, Fasttage, Sonntagsheiligung, Wucher, Diebstahl, Verhinderung der Testamente. Die Schuldigen wurden je nach Umständen mit Geldbußen belegt oder Kirchenstrafen unterworfen. Jede Feuerstatt zahlte dem geistlichen Richter unter der Lanquart 3 Pfennige.

Fünf Sechstel aller Pfründen des Bistums wurden vom Bischof oder von Klöstern vergeben, ein Sechstel von Laien. In unserem Lande wurde die Pfarrei Benden vom Kloster St. Luzi, die zu Eschen vom Kloster Pfäfers, die zu Mauren von 1382 an vom Kloster St. Johann in Feldkirch, die zu Schaan vom Domkapitel, die zu Triesen von den Grafen von Montfort und die zu Balzers von 1305 an von den Besitzern des Schlosses Gutenberg besetzt.

Da die Bischöfe oft lange vom Bistum abwesend waren, hatten sie Weihbischöfe, die die Pontifikalhandlungen vorzunehmen hatten. Fast immer gehörten dieselben einem Orden an.

Die Geistlichen und ihre Güter waren von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei. Der Pfarrkirche gehörte von Rechts wegen der Zehent zuerst vom Getreide (Groszhent), dann von allen Früchten (Kleinhent) und der Blutzehent von den Rälbern, Füllen, Lämmern, Ferkeln, der Eierzehent, Hühnerzehent, Immenzehent. Trotz des kirchlichen Verbotes beanspruchten nicht selten auch Laien Anteil am Zehnten.

Für die Geistlichkeit im Bistum Chur galten folgende Verordnungen: Die Pfarrer sollen ihre Residenz auf dem Benefizium nehmen. Die Pfarrer, welche die Weihe noch nicht empfangen haben, sollen dieselbe zur bestimmten Zeit erlangen, oder sich vor dem Bischof verantworten. Die Pfarrer, welche die Weihe nicht besitzen, sollen taugliche Priester als Vikare halten, die in der Pfarrei wohnen. Ohne oberhirtliche Gutheißung darf niemand eine Seelsorge ausüben. Kein Priester darf ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers in einer fremden Kirche kirchliche Funktionen vornehmen, ebensowenig dürfen die Pfarrer den unbekanntem Priestern dies erlauben. Die hl. Ole sind nur vom Domkustos zu beziehen. Jagd, Spiel, Wirtshausbesuch u. dgl. sind den Geistlichen verboten. Vergehen der Geistlichen gehören vor das geistliche Gericht. Die Pfarrer haben die bischöflichen Visitatoren zu bewirten, die Jugend in der Religion zu unterrichten und zu predigen. Die Kirche heiligte das ganze Leben; ihre Feste waren lebendige Erinnerungen an das Leben und Leiden des Heilandes und seiner Heiligen und richteten den Blick der Menschen nach oben.